

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1973

Geschäftszahl

1783/72

Rechtssatz

Die Festsetzung der Höhenlage des Gehweges muss rechtens vor Erteilung der Baubewilligung erfolgen; sie kann nicht im Wege einer Vorfragenentscheidung nach § 38 AVG gelöst werden.